

**An das
Landratsamt Bayreuth
95440 Bayreuth**

**Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel
gemäß Art. 13 Bayer. Versammlungsgesetz (BayVersG)**

(Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes beachten)

1. Veranstalter/-in:

Bezeichnung:

Anschrift:

Ort, Straße, Nr.

Tel.-Nr.:

Telefax-Nr.:

Wenn Veranstalter/-in eine Organisation oder Vereinigung ist, gesetzlicher oder sonstiger
Vertreter (z. B. Vorsitzender, Sprecher o. ä.):

Name:

Vorname:

Geb.-Name:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Ort, Straße, Nr.

Tel.-Nr.:

Telefax-Nr.:

Handy:

E-mail:

Ansprechpartner/-in auf Seiten des/der Veranstalters/-in:

Name:

Vorname:

Geb.-Name:

Geb.-Datum:

Geburtsort:

Anschrift:

Ort, Straße, Nr.

Tel.-Nr.:

Telefax-Nr.:

Handy:

E-mail:

2. Kundgebungsart (Kundgebung, Demonstrationzug, Mahnwache etc.):

3. Ort der Veranstaltung

3.1 Genaue Bezeichnung des Versammlungsortes:

3.2 Ggf. vorgesehener Streckenverlauf (bei Demonstrationszügen):

4. Zeit der Veranstaltung

4.1 Beginn (Datum/Uhrzeit) der Veranstaltung:

4.2 Voraussichtliche Dauer der Veranstaltung:

5. Gegenstand der Versammlung (Thema):

6. Für die Leitung der Versammlung verantwortliche Person:

Name: Vorname:
Geb.-Name: Geb.-Datum:
Geburtsort:
Anschrift: Ort, Straße, Nr.
Tel.-Nr.: Telefax-Nr.:
Handy: E-mail:

Falls die Person verhindert sein sollte, ist für die Leitung verantwortlich:

Name: Vorname:
Geb.-Name: Geb.-Datum:
Geburtsort:
Anschrift: Ort, Straße, Nr.
Tel.-Nr.: Telefax-Nr.:
Handy: E-mail:

7. Vorgesehener Ablauf der Veranstaltung:

7.1 Allgemeine Beschreibung des Ablaufs:

7.2 Als Redner sollen auftreten:

7.3 Sonstiges Programm der Veranstaltung:

7.4 Kundgebungsmittel (z. B. Transparente):

7.5 Erwartete Teilnehmerzahl:

7.6 Lautsprecher- oder Verstärkereinsatz bei der Veranstaltung geplant:

ja nein

7.7 Bei einem Aufzug mitgeführte Fahrzeuge (Zahl, Art):

8. Einsatz von Ordnern:

Der Einsatz von Ordnern ist vorgesehen:

ja Anzahl nein

9. Sonstige Angaben (z. B. getroffene Vorbereitungen zur Gefahrenverhütung)

Ort, Datum

Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 DSGVO:

<https://www.landkreis-bayreuth.de/dsgvo-versammlung>

Unterschrift des/der Antragsteller/-in

Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes "Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel"

Eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ist dem Landratsamt Bayreuth spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Veranstaltung (z. B. durch Plakatierung, Zeitungsinserate, Einladung) anzuzeigen, nicht erst 48 Stunden vor der Veranstaltung selbst. Die Verwendung des Formblattes ist nicht vorgeschrieben, sie wird aber dringend empfohlen, damit die Anzeige den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Zu 1.) Veranstalter/-in

Veranstalter/-in ist die Person oder Vereinigung, welche die Vorbereitungen für die Versammlung trifft und in deren Namen die Einladung ergeht. Politische Parteien sollen die Gliederung angeben, die als Veranstalter auftritt, z. B. Ortsgruppe, Kreisverband, Bezirk o. dgl., nicht dagegen "Wahlteam", "Wahlkampfleitung" o.ä.

Die Personalien und die Erreichbarkeit der vertretungsberechtigten Person bzw. eines entsprechenden Ansprechpartners sind erforderlich, um ggf. notwendige Kooperationsgespräche vereinbaren zu können. Diese Angaben sind im Detail gesetzlich vorgeschrieben (Art. 13 Abs. 2 BayVersG).

Zu 3.) Ort der Veranstaltung

Der Platz, an dem eine Kundgebung vorgesehen ist, muss genau angegeben werden, um insbes. die Auswirkungen auf den Straßenverkehr beurteilen zu können. Bei größeren Plätzen ist es auch notwendig, den Platzteil zu benennen. Die Angabe z. B. eines Ortsteiles genügt nicht.

Bei Demonstrationen ist der vorgesehene Aufstellungsort, der genaue Streckenverlauf und der Endpunkt des Zuges anzugeben.

Zu 6.) Leitung der Versammlung

Nach Art. 13 Abs. 2 BayVersG ist in der Anmeldung anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung verantwortlich sein soll. Gleichzeitig ist ein Vertreter anzugeben. Die im Formblatt vorgesehenen persönlichen Angaben sind gesetzlich vorgeschrieben. Hierbei ist auch die Angabe der Mobilfunknummer von besonderer Bedeutung, da nur so die Erreichbarkeit des Leiters/seines Stellvertreters während der Versammlung gewährleistet ist.

Zu 7.) Vorgesehener Ablauf der Veranstaltung

Der Ablauf der Veranstaltung soll möglichst genau angegeben werden, um dem Landratsamt Bayreuth als Versammlungsbehörde eine Beurteilung zu ermöglichen, welche Auswirkungen die Veranstaltung voraussichtlich haben wird.

Zu 8.) Einsatz von Ordnern

Als Ordner dürfen nur volljährige Personen mit der notwendigen Zuverlässigkeit benannt werden. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von Art. 6 BayVersG mit sich führen und sind durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" oder "Ordnerin" tragen dürfen, kenntlich zu machen.

Die Notwendigkeit zum Einsatz von Ordnern und deren Anzahl beurteilt sich nach den zu erwartenden Teilnehmern und ggf. besonderen örtlichen Gefahren. Bei größeren Veranstaltungen kann als Richtschnur dienen, dass je 100 Teilnehmer mindestens 1 Ordner vorzusehen ist. Das Landratsamt Bayreuth kann die Anzahl der Ordner beschränken oder erhöhen, die Angabe der persönlichen Daten der vorgesehenen Ordner verlangen und ungeeignete Ordner ablehnen.

Weitere Hinweise:

Von den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben bei der Anmeldung darf bei der Durchführung der Veranstaltung nicht abgewichen werden, da Verstöße mit einem Bußgeld geahndet werden können (s. Art. 21 BayVersG).

Das Landratsamt Bayreuth kann die Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit der Entscheidung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Aus den gleichen Gründen kann die Polizei eine Versammlung nach deren Beginn auflösen oder Beschränkungen anordnen.

Die Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel gibt grundsätzlich nicht das Recht, Gegenstände (z. B. Informationsstände, Bänke) auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufzustellen oder dort Getränke auszuschenken. Dafür sind besondere Genehmigungen erforderlich, deren frühzeitige Beantragung empfohlen wird. Grundsätzlich kann mit der Erteilung einer solchen Genehmigung für verkaufsoffene Zeiten nicht gerechnet werden, wenn der fließende oder ruhende Verkehr dadurch spürbar beeinträchtigt würde.

Veranstalter und Versammlungsleiter sind verpflichtet, sich mit den ihnen obliegenden Rechten und Pflichten, die sich insbesondere aus dem Bayer. Versammlungsgesetz ergeben, hinreichend vertraut zu machen.

Telefon-Nr. des zuständigen Ansprechpartners im Landratsamt: (0921) 728-311

E-Mail: tina.tolksdorf@lra-bt.bayern.de